

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 445/13 B

L 8 R 764/11 WA (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 An 4242/96 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach dem Beschwerde Vortrag wendet sich der Kläger gegen ein Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 6.12.2013 (*an anderer Stelle ist allerdings von einem "Urteil des LSG vom 14.10.2013" die Rede, was sich möglicherweise auf ein von denselben Prozessbevollmächtigten angegriffenes Urteil des Sächsischen LSG dieses Datums bezieht - vgl Senatsbeschluss vom 6.3.2014 - B 13 R 427/13 B*).
- 2 Er macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und "Divergenzen" geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 14.3.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan hat (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet der Kläger folgende Fragen bzw "Divergenzen":
 - 2.1. "Besitzen Feststellungen des UN-Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten 'keine rechtliche Relevanz' und können sie in der Entscheidungspraxis/Rechtsprechung in Deutschland unbeachtet bleiben, wie es das LSG in dem hier angefochtenen Urteil tut, oder sind die Erkenntnisse solcher UN-Gremien von den Gerichten und Behörden den Entscheidungen zugrunde zu legen bzw. zumindest bei der Entscheidungsfindung und in den Gründen zu berücksichtigen? Welche Bedeutung besitzen auf Abkommen basierende Feststellungen internationaler Gremien für die Rechtsordnung, besonders für die Rechtsprechung und Entscheidungspraxis in Deutschland?
 - 2.2. Dürfen Beweisanregungen in sozialgerichtlichen Verfahren als unbeachtlich behandelt werden, weil sie sich nach der - gegebenenfalls voreingenommenen bzw. fehlerhaften - Meinung von Richtern 'nicht auf die konkrete Rentenberechnung, sondern auf sozialpolitische Erwägungen' stützen, 'derentwegen kein Aufklärungsbedarf besteht' (vgl. entsprechenden LSG-Beschluss unter Entscheidungsgründen)?
 - 2.3. Ist es zulässig, Alterssicherungsansprüche, die von Bürgern in der DDR in unterschiedlichen Rechtsgebieten (Arbeits- und Sozialrecht, Verwaltungsrecht und Zivilrecht) rechtmäßig erworben wurden und denen Eigentumsschutz zusteht, zu liquidieren und nicht zu überführen, sondern an deren Stelle geringerwertige auf die gesetzliche Rentenversicherung (Sozialrecht) begrenzte Rentenansprüche zu setzen oder verletzt das die Grund- und Menschenrechte des Betroffenen, dem sein Eigentum und die Gleichbehandlung mit den anderen Bürgern Deutschlands gemäß Grundgesetz und EMRK zu garantieren sind?
 - 2.4. Ist es insbesondere zulässig, an Stelle der angemessenen rechtmäßig erworbenen Alterssicherungsansprüche drastische Rentenkürzungen vorzunehmen, die gegenüber den Betroffenen, hier dem Kläger gegenüber, wie eine lebenslang monatlich einzuziehende Geldstrafe wirken?"



- 5 Mit diesen aufgeworfenen Fragen haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers (erneut) weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargetan noch "Divergenzen" hinreichend bezeichnet. Dies hat der erkennende Senat ebenso wie der 5. Senat des BSG zu inhaltsgleichen Fragen und im Wesentlichen identischem Vortrag dieser Prozessbevollmächtigten bereits mehrfach entschieden (*vgl. zB Senatsbeschlüsse vom 6.3.2014 - B 13 R 427/13 B; vom 9.10.2013 - B 13 R 345/13 B; vom 23.9.2013 - B 13 R 331/13 B; vom 6.8.2013 - B 13 R 157/13 B; vom 24.6.2013 - B 13 R 112/13 B; vom 15.5.2013 - B 13 R 49/13 B; vom 18.3.2013 - B 13 R 441/12 B; vgl. zB auch die Beschlüsse des 5. Senats vom 27.1.2014 - B 5 R 346/13 B; vom 11.12.2013 - B 5 R 308/13 B; vom 27.6.2013 - B 5 R 124/13 B*). Der Senat verweist insofern auf die Begründungen der zitierten Beschlüsse.
- 6 Die in den genannten Entscheidungen noch nicht erörterte Frage 2.4 gibt zu keiner abweichenden Beurteilung Anlass. Sie ist bereits aus sich heraus nicht verständlich; zudem bleibt völlig offen, bei der Auslegung oder Anwendung welcher Rechtsnormen sie sich stellt und inwiefern sie für den Rechtsstreit des Klägers, dessen Gegenstand nicht einmal bezeichnet ist, entscheidungserheblich sein könnte.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

